

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1976

Geschäftszahl

1033/76

Rechtssatz

Der Identitätsnachweis muß die für eine Klage erforderlichen Bezeichnungen (§ 226 ZPO) enthalten; unter "Wohnort" im Sinne des § 75 Abs 1 ZPO ist auch die Bezeichnung der Wohnung innerhalb der Ortschaft durch Angabe eines allfälligen Bezirkes, der Straße (Gasse oder Platz), der Hausnummer und allenfalls der Stiegen- und Türnummer zu verstehen.

(Verweis auf Fasching zu § 75 ZPO, Anm. 3 und OGH-Judikatur).